



Allgemeine Ordnung

Für die Tennisabteilung, im folgenden „Abteilung“ genannt, ist die Satzung der Darmstädter Turn- und Sportgemeinde 1846 e.V., im folgenden „TSG“ genannt, maßgebend. In Ergänzung hierzu gibt sich die Abteilung eine Allgemeine Ordnung.

Präambel

Die Tennisabteilung versteht sich als gemeinnützige Gemeinschaft zur Pflege und Ausübung des Tennissports im sportlichen und fairen Geist. Die nachfolgende Ordnung dient der Erfüllung dieser Aufgabe, dem Interesse eines ungestörten Zusammenlebens der Mitglieder der Abteilung sowie einer geordneten Nutzung und Verwaltung ihrer Anlagen und Einrichtungen.

I Mitgliedschaft

1. Die Anträge zur Aufnahme in die Abteilung sind schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten. Nicht volljährige Bewerber haben ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die gleichzeitige Mitgliedschaft in der TSG voraus.

2. Die Mitglieder der Abteilung haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen und ihre Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der vom erweiterten Abteilungsvorstand erlassenen allgemeinen Richtlinien zu nutzen. Passive Mitglieder haben nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht.

3. Jedes Mitglied der Abteilung verpflichtet sich, für eine fristgerechte Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen sowie sonstigen Zahlungen für Einrichtungen und Anlagen nach Maßgabe der Beitragsordnung zu sorgen, die Platz- und Spielordnung, Flutlicht-Spielordnung, Ranglistenordnung, Hallenordnung usw. zu beachten.

4. Kommen Mitglieder ihren Pflichten nach dieser Allgemeinen Ordnung sowie den vom erweiterten Abteilungsvorstand erlassenen weiteren Ordnungen nicht nach, können Disziplinarmaßnahmen in der Form der

- Androhung einer befristeten Platzsperre
- Platzsperre
- des Ausschlusses aus der Abteilung

ausgesprochen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Betreffenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Disziplinarmaßnahmen sind schriftlich mitzuteilen.

a) ein Mitglied kann aus der Abteilung ausgeschlossen werden, wenn

- es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen etc. im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muß ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen, die erste Mahnung ist erst einen Monat nach



Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.

- der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten insbesondere: wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Allgemeine Ordnung bzw. die Interessen der Abteilung sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Abteilungsorgane.

Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses beim Abteilungsleiter schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung kann der erweiterte Vorstand die Mitgliedsrechte suspendieren.

b) Ansprüche auf Rückerstattung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und sonstigen Zahlungen für Einrichtungen und Anlagen als Folge einer Nutzungsbeschränkung durch Disziplinarmaßnahmen sind ausgeschlossen. Mit dem Ausschluß eines Mitgliedes aus der Abteilung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Ansprüche der Abteilung aus den laufenden und zurückliegenden Geschäftsjahren bleiben unberührt.

5) Die Umwandlung der aktiven Mitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft kann jederzeit verlangt werden. Ein Mitglied, das für ein Jahr unter Bezahlung des entsprechenden Beitrags als passives Mitglied geführt werden will, hat dies der Tennisabteilung bis zum 31. März jeweils schriftlich mitzuteilen. Passive Mitglieder der Abteilung haben in den Abteilungshauptversammlungen kein Stimmrecht und nur ein eingeschränktes Nutzungsrecht gemäß der Platz- und Spielordnung.

6) Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet mit dem Austritt aus der Abteilung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsvorstand zum 30.06. oder 31.12., unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte des Mitgliedes aus dieser Allgemeinen Ordnung.

Erfolgt der Austritt zum 30.06. vor dem Beitragseinzug der Abteilungsbeiträge, werden von der Abteilung 50% des Beitrages zuzüglich der Arbeitsumlage erhoben. Nach dem Beitragseinzug des vollen Jahresbetrages hat das Mitglied Anspruch auf 50% Erstattung; die Arbeitsumlage wird nicht erstattet. Bei Eintritt nach dem 30.06. beträgt die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft 1 Jahr.

II Beiträge

1) Der Abteilungsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres in voller Höhe zu zahlen. Dabei soll vom Bankeinzugsverfahren Gebrauch gemacht werden. Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied der Abteilung gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinzahlung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

2) Mitglieder, die in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eintreten, haben den gesamten Jahresbetrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 30.06.



wird der halbe Beitrag erhoben. Die Arbeitsumlage ist von dieser Regelung nicht betroffen. Sie ist unabhängig vom Eintritt in die Abteilung in voller Höhe fällig.

3) Über die Höhe sowie Zahlungsweise von Beiträgen zur Mitgliedschaft in der Abteilung kann der erweiterte Abteilungsvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund Sonderregelungen beschließen.

III Organe

Organe der Abteilung sind

- die Abteilungshauptversammlung
- Abteilungsvorstand
- erweiterte Abteilungsvorstand

IV Abteilungshauptversammlung

1) Die Abteilungshauptversammlung hat in allen Angelegenheiten das oberste Entscheidungsrecht. Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Berichts und Entlastung des Abteilungsvorstandes und des erweiterten Abteilungsvorstandes
- des Abteilungsvorstandes und des erweiterten Abteilungsvorstandes
- der Abteilungsbeiträge
- dieser Allgemeinen Ordnung.

2) Die Abteilungshauptversammlung wird vom Abteilungsvorstand schriftlich in Form von Postsendungen und/oder elektronischer Post unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.

Die ordentliche Abteilungshauptversammlung ist im letzten Quartal eines jeden Jahres, spätestens innerhalb des ersten Quartals des folgenden Jahres einzuberufen. Die Abteilungshauptversammlung kann neben der ordentlichen Hauptversammlung vom erweiterten Abteilungsvorstand einberufen werden, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert. Die Abteilungshauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 40 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Abteilungsvorstand verlangt wird.

3) Anträge zu ordentlichen wie außerordentlichen Abteilungshauptversammlungen sind grundsätzlich schriftlich bis spätestens 5 Tage vor Abhaltung der Abteilungshauptversammlung bei dem/der Abteilungsleiter* einzureichen. Über Anträge die später als 5 Tage vor der Hauptversammlung eingebracht worden sind, kann abgestimmt werden, wenn die Hauptversammlung sie als dringlich anerkennt.

4) Die Abteilungshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur die in der Abteilungsversammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Mitglieder. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit diese Allgemeine Ordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über die Änderung dieser



Allgemeinen Ordnung müssen in der Einladung zur Abteilungshauptversammlung angekündigt sein und bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt mit Ausnahme bei Wahlen, als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmung muß stattfinden, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit der Abteilungshauptversammlung beschlossen wird. Bei Wahlen wird grundsätzlich schriftlich abgestimmt. Wird nur ein Wahlvorschlag gemacht, kann auch die Wahl durch einfaches Handaufheben erfolgen. Abstimmungsergebnisse, die nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind und aus berechtigtem Grund angezweifelt werden, müssen unverzüglich wiederholt werden. In diesen Fällen erfolgt die Stimmabgabe schriftlich oder durch namentlichen Aufruf anhand der Anwesendheitsliste.

V Abteilungsvorstand

1) Der Abteilungsvorstand hat die Aufgabe

- die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Abteilungshauptversammlung auszuführen
- Abteilung zu verwalten
- nicht der Abteilungshauptversammlung oder dem erweiterten Abteilungsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten zu erledigen.

2) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem/der Abteilungsleiter*in und seinem/er Stellvertreter*in, dem/der Sportwart*in und dem/der Schatzmeister*in. Er bleibt bis zur Wiederwahl eines neuen im Amt. Dem Abteilungsvorstand können nur Mitglieder der Abteilung angehören. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3) Für die Durchführung der Versammlung und Sitzungen kann der Abteilungsleiter eine Geschäftsordnung beschließen. In Erfüllung seiner Aufgaben kann der Abteilungsvorstand auch Aufgaben an Mitglieder des erweiterten Abteilungsvorstandes, in besonderen Fällen auch an Mitglieder der Abteilung, die nicht dem Abteilungsvorstand oder dem erweiterten Abteilungsvorstand angehören, übertragen.

4) Die Sitzungen des Abteilungsvorstandes werden nach Bedarf von der Abteilungsleitung bzw. stellvertretenden Abteilungsleitung einberufen und abgehalten. Beschlüsse des Abteilungsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Abteilungsleiter(s)*in. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

VI Erweiterter Abteilungsvorstand

1) Der erweiterte Abteilungsvorstand hat die Aufgabe, in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung für die Abteilung, soweit die Zuständigkeit der Abteilungshauptversammlung nicht gegeben ist, zu entscheiden. Ihm obliegt insbesondere, über Platz- und Spielordnung, Flutlicht-Spielordnung, Ranglistenordnung, Hallenordnung und Beitragsordnung zu beschließen und gegen Mitglieder der Abteilung disziplinarische Maßnahmen auszusprechen.

2) Der erweiterte Abteilungsvorstand besteht neben dem/der Abteilungsleiter*in und seinem/er Stellvertreter*in aus dem/der Sportwart*in, dem/der Jugendwart*in, dem/der



Pressewart*in, dem/der Vergnügungswart*in, dem/der Schatzmeister*in, und dem/der technischen Leiter*in, dem/der Schriftführer*in sowie weiteren von der Abteilungshauptversammlung in den erweiterten Vorstand gewählten Mitgliedern. Dem erweiterten Vorstand können nur Mitglieder der Abteilung angehören. Die Mitglieder des erweiterten Abteilungsvorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3) Der erweiterte Abteilungsvorstand kann Aufgaben an Mitglieder des erweiterten Abteilungsvorstandes, in besonderen Fällen auch an Mitglieder der Abteilung, die nicht dem Abteilungsvorstand oder dem erweiterten Abteilungsvorstand angehören, übertragen.

4) Die Sitzungen des erweiterten Abteilungsvorstandes werden nach Bedarf vom/der Abteilungsleiter*in bzw. stellvertretenden Abteilungsleiter*in einberufen und abgehalten. Der erweiterte Abteilungsvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

VII Rechnungsprüfer

Von der Abteilungshauptversammlung werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nur der Abteilungshauptversammlung verantwortlich. Sie dürfen nicht Mitglied des Abteilungsvorstandes oder des erweiterten Abteilungsvorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und der Belege sowie die Führung der Konten und der Kasse sachlich und rechnerisch zu prüfen. Hierbei ist die Angemessenheit der Ausgaben zu prüfen.

VIII Gültigkeitsbereich

Diese Allgemeine Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Soweit sich aus dieser Allgemeinen Ordnung nichts anderes ergibt, kommt die Satzung der Darmstädter Turn- und Sportgemeinde 1846 e.V. entsprechend zur Anwendung.